



Mandantenblatt Corona – zur Aufrechterhaltung möglicher Schadensersatzansprüche gegen den Staat

Name der Firma _____

Rechtsform _____

Standort des Fitnessstudios _____

Bundesland _____

Vertretungsberechtigte Person _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort _____

Die Schließung meines Studios wurde angeordnet durch:

1. Allgemeinverfügung

2. Rechtsverordnung

Wenn die Schließung durch eine Allgemeinverfügung veranlasst wurde, schicken Sie uns diese bitte als PDF-Datei zu. Berücksichtigen Sie bitte, dass eine Allgemeinverfügung nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe angegriffen werden kann. Ferner darf die Allgemeinverfügung zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zurückgenommen und/oder durch eine neue ersetzt worden sein.

Info:

Wichtig ist, dass Sie in Erfahrung bringen auf welcher Grundlage ihr Studio geschlossen wurde. Anfänglich haben die Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden auf Empfehlung des jeweiligen Gesundheitsministeriums über Allgemeinverfügungen die Schließung der Betriebe angeordnet. Sie sollten also als ersten Schritt prüfen, ob in ihrer Stadt oder Gemeinde von der Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung erlassen wurde. Zur Sicherheit empfehlen wir einen Anruf bei ihrer Ordnungsbehörde mit der Bitte um Auskunft, ob eine Allgemeinverfügung welche die Schließung ihres Fitnessstudios anordnet existiert und wo diese öffentlich einsehbar ist. Im Regelfall wird die Allgemeinverfügung online abrufbar sein. **Lassen Sie uns bitte den entsprechenden Link per E-Mail zukommen oder eine Abschrift als PDF.**

In einigen Bundesländern hat das Gesundheitsministerium dagegen direkt eine Rechtsverordnung (Corona-Schutz-Verordnung) erlassen. Sollte in ihrer Stadt oder Gemeinde keine Allgemeinverfügung bestehen (was Sie bitte vorab immer prüfen), ist Rechtsgrundlage für die Studioschließung diese Verordnung. **Lassen Sie uns auch bitte hier einen entsprechenden Link von der für Sie in ihrem Bundesland geltenden Rechtsverordnung per E-Mail zukommen oder eine Abschrift als PDF.** Sollten Sie sich unsicher sein, empfiehlt sich auch hier ein Anruf beim Gesundheitsministerium mit entsprechendem Auskunftsgesuch.

Es kann natürlich auch sein, dass wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, wo zunächst nur Allgemeinverfügungen erlassen wurden, das Gesundheitsministerium eine Rechtsverordnung nachschiebt bzw. nachgeschoben hat. Dann ist Rechtsgrundlage für die Studioschließung sowohl die Allgemeinverfügung als auch die Rechtsverordnung. Man muss also gegen beides vorgehen.

Wichtig:

Besteht eine Allgemeinverfügung hat diese Priorität, da man gegen die Allgemeinverfügung innerhalb **1 Monats** nach Inkrafttreten Rechtsmittel einlegen muss, um seine Rechte zu wahren. Die Allgemeinverfügung gilt gegen Sie individuell. Sollte sich also im Nachhinein herausstellen, dass die Allgemeinverfügung rechtswidrig gewesen ist, können Sie sich nicht auf diese Rechtswidrigkeit berufen, wenn Sie selbst nicht tätig geworden sind / Rechtsmittel eingelegt haben (Klage oder Widerspruch).

Anders sieht die Rechtslage bei der Rechtsverordnung aus. Der Antrag des hierfür einschlägigen Rechtsmittels kann innerhalb eines Jahres gestellt werden. Anders ist auch hier, dass wenn die Verordnung rechtswidrig sein sollte, dies für die Allgemeinheit gilt. Mit anderen Worten muss gegen die Verordnung nicht jeder einzelne Vorgehen, sondern es reicht aus, wenn ein Verfahren eines anderen Erfolg hat.

Sind Sie also nur, von einer Rechtsverordnung betroffen haben Sie noch ein wenig Bedenkzeit bzw. können abwarten ob ein anderer Studio-Betreiber erfolgreich gegen die Rechtsverordnung vorgegangen ist.

Besteht gegen Sie (auch) eine Allgemeinverfügung müssen Sie jetzt handeln. Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung stehen nebeneinander. Es bringt somit nichts darauf zu hoffen, dass die Rechtsverordnung rechtswidrig ist, da dann immernoch die (nicht angefochtene) Allgemeinverfügung Ihnen gegenüber Wirksamkeit entfaltet.

Bei mehreren Studios:

Besitzen Sie mehrere Studios müssen Sie für jedes Studio einzeln Rechtsmittel einlegen, soweit diese **nicht** derselben Allgemeinverfügung unterliegen. Haben Sie also z.B. mehrere Studios in Berlin reicht es wenn Sie einmal Rechtsmittel für alle Studios einlegen (weil alle Studios derselben Verfügung unterliegen). Haben Sie dagegen z.B. ein Studio in Dortmund und ein Studio in Gelsenkirchen unterliegt das Studio Dortmund der Allgemeinverfügung Dortmund und das Studio Gelsenkirchen der Allgemeinverfügung Gelsenkirchen. Obwohl beide Standorte in demselben Verwaltungsgerichtsbezirk (hier: Gelsenkirchen) liegen, müssten Sie für jedes Studio separat klagen.

Sie müssen also für jeden Studio-Standort einzeln in Erfahrung bringen, ob in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde eine Allgemeinverfügung erlassen wurde oder nur eine allgemeine Rechtsverordnung des Landes besteht. Den Allgemeinverfügungen sind am Ende Rechtsmittelbelehrungen beigefügt. Aus diesen können Sie entnehmen, wo das Rechtsmittel einzulegen ist.

Besitzen Sie mehrere Studios und gelten für diese Studios unterschiedliche Verordnungen, füllen Sie dieses Mandantenblatt bitte für jedes Studio separat aus und fügen die dazugehörige Verfügung im Anhang als PDF. oder den Link zu der Veröffentlichung der Stadt / Gemeinde bei.

***Kosten:**

Die Gerichte haben in der Vergangenheit für derartige Verfahren Streitwerte in Höhe von mindestens 7.500 Euro bis 15.000 Euro fest gesetzt. In Einzelfällen wurde der Streitwert von den Gerichten sogar auf bis zu 50.000 Euro fest gesetzt.

Bei einem Streitwert von z.B. 50.000,00 € läge das Kostenrisiko für das Verfahren bei ca. 5.000,00 €.

Falls das Gericht einen niedrigeren Streitwert festsetzt, wird es natürlich günstiger.